



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 147/2024
vom 4. Dezember 2024
Geschäftsverzeichnissrn. 8006, 8018, 8026 und 8043

In Sachen: Klagen auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 « zur Reform des Statuts der Gerichtsvollzieher und zur Festlegung anderer verschiedener Bestimmungen », erhoben von Bruno Borean und Pol Cornez, von Christiane Otten und anderen, von Willy Fredrix und anderen und von Eric Choquet und anderen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 7., 13., 16. und 23. Juni 2023 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 8., 14., 19. und 26. Juni 2023 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 « zur Reform des Statuts der Gerichtsvollzieher und zur Festlegung anderer verschiedener Bestimmungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Dezember 2022): Bruno Borean und Pol Cornez, unterstützt und vertreten durch RA Cédric Molitor, in Brüssel zugelassen, Christiane Otten, Roger Smet und Marc Mombailliu, unterstützt und vertreten durch RA Johan Vande Lanotte, in Gent zugelassen, Willy Fredrix, Paul De Haes, Christian Bellens, Marc Brackeva, Ronnie De Ceuster, Marc Carsau, Luc Serrien, Peter Segers, Patrick Suykens, Kathleen Discart, Charles Mertens, Eric Libbrecht, Dominique Courboin, Bart Vyt, Dirk Dams, Ann Verrezen, Jan Anne, Christiane Otten, Bart Verschelden, Marc Hove, Marcel Smeets, Patrick Desmet, Peter Theuwis, Baudouin Van Den Daele, Dirk Hessels, Pierre Winkelmolen, Leo Haeldermans, Geert Ingelaere, Christel Gaumier, Etienne Megroedt, Frank Boelens, Kriestien Huybrechts, Johan Genbrugge, Luc Vernimmen und Michel Leroy, unterstützt und vertreten durch RA Hans-Kristof Carême, in Löwen zugelassen, und

Eric Choquet, Jean-Fabien De Clercq, Isabelle Sanglier, Eric Cansse, Brigitte Culot, Pierre Bertrand, Jacqueline Duchateau, Paul Hamoir, Claude Xharde, Thierry Romain, Michel Andre, Thomas Defays, Walter Schotte, Jerry Jeanpierre, Bernard Paulus, Marianne Riga, Paul Henry Stephenne und die « Intermédiance & Partners » ZRG Gen.mbH, unterstützt und vertreten durch RÄin H el ene Debaty, in Br ussel zugelassen.

Diese unter den Nummern 8006, 8018, 8026 und 8043 ins Gesch ftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Der Ministerrat, unterst tzt und vertreten durch RA Nicolas Bonbled und RA Junior Geysens, in Br ussel zugelassen, hat Schrifts tze eingereicht, die klagenden Parteien haben Erwiderngsschrifts tze eingereicht, und der Ministerrat hat auch Gegenerwiderngsschrifts tze eingereicht

Durch Anordnung vom 17. Juli 2024 hat der Gerichtshof nach Anh rung der referierenden Richter Kattrin Jadin und Danny Pieters beschlossen, dass die Rechtssachen verhandlungsreif sind, dass keine Sitzung abgehalten wird, au er wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anh rung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssachen zur Beratung gestellt werden.

Infolge der Antr ge der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8026 und 8043 auf Anh rung hat der Gerichtshof durch Anordnung vom 25. September 2024 den Sitzungstermin auf den 23. Oktober 2024 anberaunt.

Auf der  ffentlichen Sitzung vom 23. Oktober 2024

- erschienen
- . RA C dric Molitor, f r die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8006,
- . RA Johan Vande Lanotte, f r die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8018,
- . RA Hans-Kristof Car me, f r die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8026,
- . RA Jean-Fran ois De Bock, in Br ussel zugelassen, *loco* RÄin H el ene Debaty, f r die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8043,
- . RA Nicolas Bonbled und RA Junior Geysens, f r den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter Kattrin Jadin und Danny Pieters Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanw lter angeh rt,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989  ber den Verfassnngsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

In Bezug auf die angefochtenen Bestimmungen und deren Kontext

B.1. Die Nichtigkeitsklagen beziehen sich auf die Artikel 2 Nr. 1, 9 und 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 « zur Reform des Statuts der Gerichtsvollzieher und zur Festlegung anderer verschiedener Bestimmungen » (nachstehend: Gesetz vom 26. Dezember 2022).

B.2.1. Vor seiner Abänderung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 bestimmte Artikel 509 § 1 des Gerichtsgesetzbuches:

« Gerichtsvollzieher sind Beamte und ministerielle Amtsträger bei der Ausführung der amtlichen Aufgaben, die ihnen durch ein Gesetz, ein Dekret, eine Ordonnanz oder einen Königlichen Erlass zugewiesen oder vorbehalten sind.

Sie verleihen ihren Urkunden Authentizität gemäß Artikel 8.1 Nr. 5 des Zivilgesetzbuches.

In jedem Gerichtsbezirk gibt es Gerichtsvollzieher. Sie werden vom König unter den Bewerbern, die nach den in Artikel 515 vorgesehenen Regeln vorgeschlagen werden, auf Lebenszeit ernannt »

B.2.2. Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 ersetzt den letzten Satz der vorerwähnten Bestimmung durch die folgenden Sätze:

« Sie werden vom König unter den Bewerbern, die gemäß den in Artikel 515 erwähnten Regeln vorgeschlagen werden, ernannt. Sie werden bis zum Alter von siebenzig Jahren ernannt. Sind bis zum Alter von siebenzig Jahren noch keine dreißig Jahre seit ihrer Ernennung verstrichen, bleiben sie bis zum Ablauf dieser Frist und spätestens bis zum Alter von fünfundsiebenzig Jahren ernannt. Zwei Jahre vor Erreichen der im vorliegenden Absatz erwähnten Grenze werden sie als ausscheidend betrachtet ».

B.3.1. Nach seiner Ersetzung durch Artikel 225 des Gesetzes vom 25. April 2014 « zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich der Justiz » bestimmte Artikel 518 des Gerichtsgesetzbuches:

« Der König legt die Anzahl Gerichtsvollzieher pro Gerichtsbezirk fest, nachdem er die Stellungnahmen des Generalprokurators beim Appellationshof, des Prokurators des Königs und der Nationalen Gerichtsvollzieherkammer eingeholt hat.

Die Verteilung der Amtssitze wird vom König je nach Zugänglichkeit des Gerichtsvollziehers für den Rechtsuchenden bestimmt.

Die vom König festgelegte Anzahl Gerichtsvollzieher umfasst nicht die Gerichtsvollzieher, die das Alter von 70 Jahren überschritten haben.

Wenn die Anzahl der amtierenden Gerichtsvollzieher die vom König bestimmte Anzahl übersteigt, erfolgt die Reduzierung auf letztere lediglich durch Tod, Rücktritt oder Absetzung ».

B.3.2. Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 hebt den dritten Absatz dieser Bestimmung auf.

B.4. Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 bestimmt:

« Gerichtsvollzieher, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes die in Artikel 2 Nr. 1 festgelegte Grenze erreicht haben oder diese Grenze binnen drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erreichen, dürfen bis zum Ende dieses Zeitraums von drei Jahren ihr Amt weiter ausüben. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraums werden sie als ausscheidend betrachtet ».

B.5. Die vorerwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 sind am 1. Januar 2023 in Kraft getreten (Artikel 42 Absatz 1), mit Ausnahme von Artikel 9, der erst am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist (Artikel 42 Absatz 1 Nr. 2).

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.6. Der Ministerrat stellt das Interesse der klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8006, 8018 und 8026 an der Nichtigerklärung von Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 in Abrede.

B.7. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof erfordern, dass jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen

Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.8. Die Anzahl der amtierenden Gerichtsvollzieher ist beschränkt. Sie wird vom König festgelegt (Artikel 518 des Gerichtsgesetzbuches).

Vor seiner Aufhebung durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022, der am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, bestimmte Artikel 518 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, dass die vom König festgelegte Anzahl an Gerichtsvollziehern nicht die Gerichtsvollzieher umfasst, die das Alter von 70 Jahren überschritten haben. Diese Bestimmung hatte zur Folge, dass die von diesen Gerichtsvollziehern besetzten Posten vakant wurden (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2937/001, S. 14).

B.9. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8006, 8018 und 8026 sind alle Gerichtsvollzieher, die vor der Aufhebung von Artikel 518 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches ernannt wurden.

Diese Aufhebung kann also ihre Situation nicht unmittelbar und ungünstig beeinflussen.

Diese klagenden Parteien weisen somit nicht das erforderliche Interesse an der Beantragung der Nichtigkeitsklage der angefochtenen Bestimmung nach.

B.10. Insofern sie sich auf Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 beziehen, sind die Nichtigkeitsklagen in den Rechtssachen Nrn. 8006, 8018 und 8026 unzulässig.

B.11.1. Der Ministerrat bestreitet ebenfalls die Zulässigkeit einiger Klagegründe.

B.11.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 zu entsprechen, muss der in der Klageschrift vorgebrachte Klagegrund angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.11.3. Einige in den Rechtssachen Nrn. 8006, 8018, 8026 und 8043 angeführte Klagegründe erfüllen diese Erfordernisse nur teilweise, weil darin nicht dargelegt wird, wie und in welchem Maße gegen bestimmte in den Klagegründen erwähnte Referenznormen verstoßen würde.

B.11.4. Der Gerichtshof prüft die Klagegründe, insofern sie diese Erfordernisse erfüllen.

Zur Hauptsache

In Bezug auf Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022

Die Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2000/79/EU

B.12. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 « zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf » (nachstehend: Richtlinie 2000/78/EG) an, insofern diese Bestimmung es Gerichtsvollziehern verbiete, über das Alter von 70 Jahren hinaus ihr Amt weiter auszuüben (einziger Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8018 und dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8043).

B.13. Die Richtlinie 2000/78/EG bezweckt « die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen [unter anderem] des Alters [...] in Beschäftigung und Beruf im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung in den Mitgliedstaaten » (Artikel 1 der Richtlinie).

Der « Gleichbehandlungsgrundsatz » bedeutet, « dass es keine unmittelbare oder mittelbare Diskriminierung wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe geben darf » (Artikel 2 Absatz 1 derselben Richtlinie). Es « liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn eine Person wegen eines der in Artikel 1 genannten Gründe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde » (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie).

Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG mit der Überschrift « Gerechtfertigte Ungleichbehandlung wegen des Alters » bestimmt:

« Ungeachtet des Artikels 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Ungleichbehandlungen wegen des Alters keine Diskriminierung darstellen, sofern sie objektiv und angemessen sind und im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel, worunter insbesondere rechtmäßige Ziele aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind, gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind.

Derartige Ungleichbehandlungen können insbesondere Folgendes einschließen:

a) die Festlegung besonderer Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung und zur beruflichen Bildung sowie besonderer Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Bedingungen für Entlassung und Entlohnung, um die berufliche Eingliederung von Jugendlichen, älteren Arbeitnehmern und Personen mit Fürsorgepflichten zu fördern oder ihren Schutz sicherzustellen;

b) die Festlegung von Mindestanforderungen an das Alter, die Berufserfahrung oder das Dienstalter für den Zugang zur Beschäftigung oder für bestimmte mit der Beschäftigung verbundene Vorteile;

c) die Festsetzung eines Höchstalters für die Einstellung aufgrund der spezifischen Ausbildungsanforderungen eines bestimmten Arbeitsplatzes oder aufgrund der Notwendigkeit einer angemessenen Beschäftigungszeit vor dem Eintritt in den Ruhestand ».

Um mit dieser Bestimmung im Einklang zu stehen, müssen durch eine nationale Regel eingeführte Ungleichbehandlungen durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt und für die Verwirklichung dieses Ziels geeignet und erforderlich sein (EuGH, 6. November 2012, C-286/12, *Kommission gegen Ungarn*, ECLI:EU:C:2012:687, Randnrn. 55, 56 und 63).

B.14. Die Mitgliedstaaten verfügen nicht nur bei der Entscheidung, welche Ziele sie im Bereich ihrer Sozialpolitik verfolgen wollen, sondern auch bei der Festlegung der Maßnahmen zu ihrer Erreichung über einen weiten Ermessensspielraum (EuGH, Große Kammer, 12. Oktober 2010, C-45/09, *Rosenblatt*, ECLI:EU:C:2010:601, Randnr. 41; 3. Juni 2021, C-914/19, *Ministero della Giustizia*, ECLI:EU:C:2021:430, Randnr. 30).

Eine nationale Regelung, die das angestrebte Ziel nicht genau angibt, steht einer Rechtfertigung der von dieser Regelung geschaffenen Ungleichbehandlung hinsichtlich Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG nicht entgegen, wenn andere - aus dem

allgemeinen Kontext der betreffenden Maßnahme abgeleitete - Anhaltspunkte die Feststellung dieses Ziels ermöglichen (EuGH, Große Kammer, 16. Oktober 2007, C-411/05, *Palacios de la Villa*, ECLI:EU:C:2007:604, Randnrn. 56-57; C-286/12, vorerwähnt, Randnr. 58; C-914/19, vorerwähnt, Randnr. 32).

Der Umstand, dass eine Änderung des Kontexts einer nationalen Regelung zu einer Änderung von deren erstem Ziel führt, hat nicht zur Folge, dass das von dieser Regelung verfolgte neue Ziel unrechtmäßig wird (EuGH, 21. Juli 2011, C-159/10 und C-160/10, *Fuchs und Köhler*, EU:C:2011:508, Randnr. 41).

Der Umstand, dass eine nationale Regelung mehrere Ziele zugleich verfolgt, verhindert nicht, dass eines von ihnen als legitimes Ziel im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG betrachtet werden kann (EuGH, C-159/10 und C-160/10, vorerwähnt, Randnr. 44; C-914/19, vorerwähnt, Randnr. 32).

B.15. Artikel 16 der Richtlinie 2000/79/EG bestimmt:

« Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

a) die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die dem Gleichbehandlungsgrundsatz zuwiderlaufen, aufgehoben werden;

[...] ».

B.16. Indem sie es Gerichtsvollziehern verbietet, ihr Amt über das Alter von 70 Jahren hinaus weiter auszuüben, behandelt die angefochtene Bestimmung einen Gerichtsvollzieher, der dieses Alter erreicht hat, ungünstiger als einen Gerichtsvollzieher, der dieses Alter noch nicht erreicht hat.

Sie führt somit zwischen zwei Personenkategorien, die sich in vergleichbaren Situationen befinden, einen unmittelbaren Behandlungsunterschied wegen des Alters im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG ein.

B.17. Artikel 509 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Januar 2014, bestimmte, dass Gerichtsvollzieher auf Lebenszeit ernannt werden.

Aus den Vorarbeiten zum Gesetz vom 7. Januar 2014 geht hervor, dass der Gesetzgeber sich ausdrücklich dafür entschieden hat, keine « verpflichtende Entlassung von Amts wegen im Alter von 70 Jahren » vorzusehen. Der Gesetzgeber hat zu diesem Zweck verschiedene Gründe genannt, unter anderem im Zusammenhang damit, dass der Beruf des Gerichtsvollziehers ein selbständiger Beruf ist, im Zusammenhang mit der gesellschaftlichen Entwicklung hin zu einer längeren Laufbahn und verschiedenen mit der Ausübung des Amtes des Gerichtsvollziehers verbundenen wirtschaftlichen Aspekten (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2937/001, SS. 8-9; 2013-2014, DOC 53-2937/006, S. 21).

B.18. Der dritte Satz von Artikel 509 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, ersetzt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022, führt eine « Altersgrenze für die Ausübung der Tätigkeiten des Gerichtsvollziehers » ein (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2994/001, S. 4), die auf 70 Jahre festgelegt wird.

Die « Betrugsvorbeugung » ist eines der zwei Ziele dieser Maßnahme. Es geht insbesondere darum, dem « Missbrauch » von « gewissen älteren Gerichtsvollziehern[, die] [...] ihr Amt an große Büros [verkaufen oder vermieten] » ein Ende zu setzen, während « [d]iese Gerichtsvollzieher in den meisten Fällen nicht mehr tätig sind, aber noch eine hohe monatliche Vergütung für ihre Unterschriften beziehen ». Die « Büros, die diese Unterschrift(en) mieten oder kaufen, können somit eine Vertretung vor Ort entsenden und Massenbesuche durchführen ». Indem sie gegenüber der « Außenwelt » als « eine große Vereinigung, die mehrere Gerichtsvollzieher umfasst » auftreten, können diese Büros « sich an größere potenzielle Kunden richten, um eine große Anzahl an nicht bezahlten Rechnungen einzutreiben ».

Solche Praktiken werden als « diametral » entgegengesetzt « zum Wesen und Ziel des Amtes des Gerichtsvollziehers » angesehen. Sie « verfälsch[en] zudem den Wettbewerb gegenüber jungen Gerichtsvollziehern, die neu auf den Markt kommen und [die dann] dem Wettbewerb mit großen Büros, die vier, fünf, sechs oder zehn Gerichtsvollzieher umfassen, von denen die Hälfte nicht mehr tätig ist, [ausgesetzt sind] » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2994/001, S 8; DOC 55-2994/004, S. 12).

B.19. Das andere von der « Altersgrenze » verfolgte Ziel ist die « menschliche Dimension der Justiz » und die Notwendigkeit, zu gegebener Zeit « den Stab an die Jungen weiterzureichen », um die « Ablösung » durch junge Menschen zu ermöglichen, die sich um die Ausübung des Amts als Gerichtsvollzieher bewerben.

Dieses Ziel beruht auf der Feststellung, dass ein Gerichtsvollzieher « nicht einfach ein Selbständiger ist » und nicht einen « klassischen freien Beruf » wie ein Rechtsanwalt oder ein « klassischer Kaufmann » ausübt, der « sich in einem stärker vom Wettbewerb geprägten Umfeld [...] bewegt », weil die Anzahl von im Staatsgebiet erlaubten Gerichtsvollziehern begrenzt ist und jeder von ihnen « von den Behörden mit einem besonderen Auftrag betraut ist und für die Vollstreckung von Urteilen und Entscheidungen über ein Monopol verfügt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2994/001, S. 9; DOC 55-2994/004, SS. 12 und 16; *Ausf. Ber.*, Kammer, 21. Dezember 2022, CRIV 55 PLEN 225, S. 22).

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass mit dem Verbot, das den Gerichtsvollziehern auferlegt wird, ihr Amt über das Alter von 70 Jahren hinaus weiter auszuüben, unter anderem angestrebt wird, in Anbetracht der beschränkten Anzahl der Gerichtsvollzieher und des spezifischen Auftrags, den sie erfüllen, die Verjüngung des Berufs des Gerichtsvollziehers durch die Ernennung von jüngeren Personen zu beschleunigen.

B.20. Die « Förderung von Einstellungen » stellt ein « legitimes Ziel » im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG dar, zumal wenn es darum geht, « den Zugang jüngerer Personen zur Ausübung eines Berufs zu fördern ». Die « Zusammenarbeit [...] verschiedener Generationen [kann] auch zur Qualität der ausgeübten Tätigkeiten beitragen [...], insbesondere durch die Förderung des Erfahrungsaustauschs » (EuGH, C-159/10 und C-160/10, vorerwähnt, Randnr. 49; EuGH, 2. April 2020, C-670/18, *CO*, EU:C:2020:272, Randnr. 37).

Das Ziel, « eine ausgewogene Altersstruktur von jüngeren und älteren Beamten zu schaffen, um die Einstellung und Beförderung jüngerer Beamter zu begünstigen, [...] und [...] etwaigen Rechtsstreitigkeiten über die Fähigkeit des Beschäftigten, seine Tätigkeit über eine bestimmte Altersgrenze hinaus auszuüben, vorzubeugen, unter gleichzeitiger Bereitstellung einer leistungsfähigen Justizverwaltung » kann ein legitimes Ziel im Sinne von Artikel 6

Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG darstellen (EuGH, C-159/10 und C-160/10, vorerwähnt, Randnr. 50; C-286/12, vorerwähnt, Randnr. 62; C-914/19, vorerwähnt, Randnr. 38).

Das Ziel des in B.19.3 genannten angefochtenen Behandlungsunterschieds kann also als ein legitimes Ziel der Sozialpolitik angesehen werden.

B.21. Wie aus Artikel 518 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, der in B.3.1 zitiert wurde, hervorgeht, beschränken die Behörden die Anzahl der Gerichtsvollzieher.

In Berufsgruppen, bei denen die Anzahl der verfügbaren Stellen begrenzt ist, kann ein Gesetz, das Personen, die den Beruf bereits ausüben, verpflichtet, ihr Amt in einem bestimmten Alter aufzugeben, den Zugang jüngerer Berufsangehöriger zur Beschäftigung begünstigen (EuGH, C-159/10 und C-160/10, vorerwähnt, Randnr. 58). Es trägt auch dazu bei, in dieser Weise eine ausgewogene Altersverteilung innerhalb der Berufsgruppe zu gewährleisten.

Der sich im vorliegenden Fall aus der angefochtenen Bestimmung ergebende Behandlungsunterschied ist daher für die Erreichung des verfolgten Ziels geeignet.

B.22. Um im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG « erforderlich » zu sein, muss eine Maßnahme, die einen Behandlungsunterschied wegen des Alters einführt, auf einem « gerechten Ausgleich zwischen den verschiedenen vorhandenen Interessen » beruhen, das heißt, es erlauben, das verfolgte legitime Ziel zu erreichen, « ohne zu einer übermäßigen Beeinträchtigung der legitimen Interessen » von den Personen, die von dieser Maßnahme betroffen sind, zu führen (EuGH, Große Kammer, 12. Oktober 2010, C-499/08, *Ingeniørforeningen i Danmark*, ECLI:EU:C:2010:600, Randnr. 32; 15. April 2021, C-511/19, *AB*, ECLI:EU:C:2021:274, Randnr. 45).

Die Prüfung der Erforderlichkeit erfordert es, die fragliche Maßnahme in dem Regelungskontext zu betrachten, in den sie sich einfügt, und sowohl die Nachteile, die sie für die Betroffenen bewirken kann, als auch die Vorteile zu berücksichtigen, die sie für die Gesellschaft im Allgemeinen und die diese bildenden Individuen bedeutet (EuGH, C-45/09, vorerwähnt, Randnr. 73; C-286/12, vorerwähnt, Randnr. 66).

Es ist auch das Recht zu arbeiten, das in Artikel 15 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet ist, zu berücksichtigen und folglich « auf die Teilnahme älterer Arbeitnehmer am Berufsleben und damit am wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben besonderes Augenmerk » zu richten, wobei « der Belang des Verbleibens dieser Personen im Berufsleben [...] jedoch unter Wahrung anderer, gegebenenfalls gegenläufiger Belange zu berücksichtigen [ist] » (EuGH, C-511/19, vorerwähnt, Randnr. 46).

B.23. Die angefochtene Bestimmung hat zur Folge, dass die Gerichtsvollzieher gezwungen werden, ihr Amt nicht weiter auszuüben, wenn sie das Alter von 70 Jahren erreichen.

Die Behörden können Maßnahmen erlassen, mit denen den Menschen Anreize geboten werden, länger zu arbeiten.

Diese Maßnahmen haben jedoch aktuell nicht das Ziel, Menschen zu ermutigen, über das Alter von 70 Jahren hinaus zu arbeiten. Das « gesetzliche Pensionsalter » liegt außerdem heute weiterhin unter 70 Jahren.

Zudem ist die besondere Rechtsstellung der Gerichtsvollzieher zu berücksichtigen, die nämlich nicht nur einen freien Beruf ausüben, sondern « Beamte » sind und für ihre amtlichen Aufgaben, die ihnen ein Gesetzgeber oder der König übertragen hat, ein Monopol erhalten haben (Artikel 509 § 1 des Gerichtsgesetzbuches). Diese spezifische Rechtsstellung kann es rechtfertigen, dass der Gesetzgeber sich nicht so ohne weiteres von allgemeinen Auffassungen bezüglich der Verlängerung der Laufbahn leiten lässt.

Im Übrigen darf das Amt eines Notars in der Regel auch nicht mehr über dieses Alter hinaus ausgeübt werden (Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI « zur Organisation des Notariats », ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1999 « zur Abänderung des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI zur Organisation des Notariats », nachher ersetzt durch Artikel 163 des Gesetzes vom 6. Juli 2017 « zur Vereinfachung, Harmonisierung, Informatisierung und Modernisierung von Bestimmungen im Bereich Zivilrecht und Zivilprozessrecht und im Notariatswesen und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Justiz »). Dieses Alter ist auch das Alter, in dem die Richter des Verfassungsgerichtshofes, die Mitglieder des Kassationshofes und des Staatsrates in der Regel

ihr Amt aufgeben müssen (Artikel 383 § 1 des Gerichtsgesetzbuches; Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1989 « über die Gehälter und Pensionen der Richter, der Referenten und der Kanzler des Verfassungsgerichtshofes »; Artikel 104 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat).

Vor diesem Hintergrund ist die von der angefochtenen Bestimmung auf 70 Jahre festgesetzte Altersgrenze ausreichend hoch, um die Möglichkeit eines nützlichen Austauschs von Kenntnissen, Erfahrungen und Sichtweisen der verschiedenen Generationen von Gerichtsvollziehern aufrechtzuerhalten.

B.24. Die von der angefochtenen Bestimmung eingeführte « Altersgrenze » ist außerdem keine absolute Regel.

Artikel 509 § 1 Absatz 3 vierter Satz des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022, ermöglicht es den Gerichtsvollziehern nämlich, ihr Amt während einiger Jahre über das Alter von 70 Jahren hinaus weiter auszuüben, wenn beim Erreichen dieses Alters noch keine dreißig Jahre seit ihrer Ernennung verstrichen sind.

Diese Ausnahme von der angefochtenen Maßnahme, die « den menschlichen Aspekt berücksichtigt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2994/004, S. 12) soll für die Gerichtsvollzieher eine « Laufbahn mit einer angemessenen Dauer » gewährleisten und es ihnen « zugleich ermöglichen, dass sich die Investitionen, die sie [zu verschiedenen Zeitpunkten dieser Laufbahn] getätigt haben, rentieren » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2994/001, S. 9; *Ausf. Ber.*, Kammer, 21. Dezember 2022, CRIV 55 PLEN 225, S. 22).

B.25. Die angefochtene Bestimmung ist zudem mit Übergangsmaßnahmen verbunden. Nach dem in B.4 zitierten Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 wird das von der angefochtenen Bestimmung eingeführte Verbot für die Gerichtsvollzieher, die die Altersgrenze bereits vor seinem Inkrafttreten erreicht haben oder die diese Altersgrenze vor dem 1. Januar 2026 erreichen werden, erst am 1. Januar 2026 wirksam, was den betroffenen Gerichtsvollziehern Zeit gibt, sich darauf vorzubereiten.

B.26.1. Die angefochtene Bestimmung hindert die Personen, auf die sie Anwendung findet, nicht daran, über das Alter von 70 Jahren hinaus noch eine Berufstätigkeit auszuüben

und überdies die bei der Ausübung ihres Amtes als Gerichtsvollzieher erworbene Erfahrung gegebenenfalls zu nutzen.

B.26.2. Sowohl die Nationale Gerichtsvollzieherkammer als auch die VoG « Travailler ensemble pour une société plus juste - Samenwerken voor een meer rechtsvaardige maatschappij » haben sich ausdrücklich für die angefochtene Bestimmung ausgesprochen (*Ausf. Ber.*, Kammer, 21. Dezember 2022, CRIV 55 PLEN 225, S. 22).

B.27. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass der angefochtene Behandlungsunterschied unter Berücksichtigung des breiten Ermessensspielraums, den der Gesetzgeber im Bereich der Sozialpolitik hat, die berechtigten Interessen der Gerichtsvollzieher, die das Alter von 70 Jahren erreicht haben, nicht übermäßig verletzt.

B.28. Die angefochtene Bestimmung verstößt daher nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG.

B.29.1. Hilfsweise bitten die klagenden Parteien in den Rechtssachen Nrn. 8018 und 8043 den Gerichtshof, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine oder mehrere Vorabentscheidungsfragen zu stellen, um festzustellen, ob die Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a und 6 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG dahin auszulegen sind, dass sie der angefochtenen Gesetzesbestimmung entgegenstehen.

B.29.2. Wenn eine Frage zur Auslegung des Unionsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht nach Artikel 267 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV) verpflichtet, bezüglich dieser Frage den Gerichtshof der Europäischen Union anzurufen.

Diese Verweisung ist gleichwohl nicht erforderlich, wenn dieses Gericht festgestellt hat, dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende unionsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Auslegung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt (EuGH, 6. Oktober 1982, C-283/81, *CILFIT*, ECLI:EU:C:1982:335,

Randnr. 21; Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Conorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnr. 33). Diese Gründe müssen im Lichte von Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ausreichend aus der Begründung der Entscheidung hervorgehen, in der das Gericht es ablehnt, die Vorabentscheidungsfrage zu stellen (EuGH, C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 51).

Die Ausnahme der fehlenden Entscheidungserheblichkeit beinhaltet, dass das nationale Gericht von der Vorlagepflicht befreit ist, wenn « die Frage nicht entscheidungserheblich ist, d.h., wenn die Antwort auf diese Frage, wie auch immer sie ausfällt, keinerlei Einfluss auf die Entscheidung des Rechtsstreits haben kann » (EuGH, 15. März 2017, C-3/16, *Aquino*, ECLI:EU:C:2017:209, Randnr. 43; C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 34).

Die Ausnahme, dass die richtige Auslegung des Unionsrechts offenkundig ist, beinhaltet, dass das einzelstaatliche Gericht davon überzeugt ist, dass auch für die in letzter Instanz entscheidenden Gerichte der übrigen Mitgliedstaaten und den Gerichtshof der Europäischen Union die gleiche Gewissheit bestünde. Es muss in diesem Zusammenhang die Eigenheiten des Unionsrechts, die besonderen Schwierigkeiten seiner Auslegung und die Gefahr voneinander abweichender Gerichtsentscheidungen innerhalb der Union berücksichtigen. Ebenso muss es die Unterschiede zwischen den ihm bekannten Sprachfassungen der betreffenden Vorschrift berücksichtigen, insbesondere wenn diese Abweichungen von den Parteien vorgetragen werden und erwiesen sind. Schließlich muss es die eigene Terminologie und die autonomen Begriffe berücksichtigen, die das Unionsrecht verwendet, sowie den Zusammenhang der anzuwendenden Vorschrift im Lichte des gesamten Unionsrechts, seiner Ziele und seines Entwicklungsstands zur Zeit der Anwendung der betreffenden Vorschrift (EuGH, C-561/19, vorerwähnt, Randnrn. 40-46).

Darüber hinaus kann ein in letzter Instanz entscheidendes Gericht « aus Unzulässigkeitsgründen, die dem Verfahren vor diesem Gericht eigen sind », davon absehen, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen, « sofern die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewahrt bleiben » (EuGH, 14. Dezember 1995, C-430/93 und C-431/93, *Van Schijndel und Van Veen*, ECLI:EU:C:1995:441, Randnr. 17; C-3/16, vorerwähnt, Randnr. 56; C-561/19, vorerwähnt, Randnr. 61).

B.29.3. In Anbetracht des in B.13 bis B.28 Erwähnten ist die richtige Auslegung des Unionsrechts offenkundig und ist es daher nicht notwendig, dem Gerichtshof der Europäischen Union die vorgeschlagenen Vorabentscheidungsfragen zu stellen.

B.30. Der Gerichtshof muss sodann prüfen, ob der vierte Satz von Artikel 509 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022, insoweit er die Verlängerung der Ernennung eines Gerichtsvollziehers auf das Alter von 75 Jahren begrenzt, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 1, 2 und 6 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG verstößt, insofern diese Gesetzesbestimmung durch die Gleichbehandlung eines im Alter von 46 Jahren ernannten Gerichtsvollziehers und eines im Alter von 45 Jahren ernannten Gerichtsvollziehers zu einer Diskriminierung wegen des Alters führen würde.

B.31. Wie in B.20.1 erwähnt, setzt das Vorliegen einer « unmittelbaren Diskriminierung » wegen des Alters im Sinne der Richtlinie 2000/78 eine weniger günstige Behandlung aus diesem Grund voraus.

Was die « mittelbare Diskriminierung » wegen des Alters im Sinne derselben Richtlinie anbelangt, so setzt sie die Gefahr voraus, dass « Personen [...] eines bestimmten Alters [...] gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteilig[t werden] » (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie).

B.32. In Anwendung der Formulierung « spätestens bis zum Alter von fünfundsiebzig Jahren » verpflichtet Artikel 509 § 1 Absatz 3 vierter Satz des Gerichtsgesetzbuches die beiden in B.30 erwähnten Kategorien von Gerichtsvollziehern, ihr Amt spätestens am Tage ihres fünfundsiebzigsten Geburtstages nicht weiter auszuüben.

Die angefochtene Bestimmung nimmt also keine unmittelbare Unterscheidung wegen des Alters vor.

Insoweit diese Gleichbehandlung für einen der zwei vorerwähnten Gerichtsvollzieher nachteilig oder unvorteilhaft ist, hängt sie nicht mit ihrem Alter, sondern mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung zusammen.

Die klagenden Parteien weisen nicht nach, dass dieser Nachteil im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt ihrer Ernennung Personen eines bestimmten Alters in besonderer Weise benachteiligen kann.

B.33. Die angefochtene Bestimmung verstößt folglich nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 1, 2 und 6 Absatz 1 der Richtlinie 2000/78/EG.

B.34. Die Klagegründe sind unbegründet.

Die Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

B.35. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 101 des AEUV an, indem er es Gerichtsvollziehern verbiete, über das Alter von 70 Jahren hinaus ihren Beruf weiter auszuüben.

B.36.1. Laut Artikel 101 Absatz 1 des AEUV sind « mit dem Binnenmarkt unvereinbar und verboten [...] alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Binnenmarkts bezwecken oder bewirken ».

Artikel 101 Absatz 2 desselben Vertrags legt fest, dass « die nach diesem Artikel verbotenen Vereinbarungen oder Beschlüsse [...] nichtig [sind] ». In Artikel 101 Absatz 3 heißt es jedoch, dass die Regel nach Absatz 1 in bestimmten Fällen auf bestimmte Vereinbarungen, auf bestimmte Beschlüsse oder auf bestimmte Verhaltensweisen für nicht anwendbar erklärt werden kann.

B.36.2. Die klagenden Parteien betrachten die vorerwähnte Bestimmung in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (nachstehend: EUV), der bestimmt:

« Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben.

Die Mitgliedstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den Verträgen oder den Handlungen der Organe der Union ergeben.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die Union bei der Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, die die Verwirklichung der Ziele der Union gefährden könnten ».

B.36.3. Für sich genommen betrifft Artikel 101 des AEUV nur das Vorgehen von Unternehmen und nicht von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ergriffene Gesetzesmaßnahmen. Ein Unternehmen im Sinne dieser Bestimmung ist jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung (EuGH, Große Kammer, 21. Dezember 2023, C-680/21, *UL und SA Royal Antwerp Football Club*, ECLI:EU:C:2023:1010, Randnr. 76).

In Verbindung mit Artikel 4 Absatz 3 des EUV verbietet es Artikel 101 des AEUV den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Maßnahmen zu treffen oder beizubehalten, die die praktische Wirksamkeit der für die Unternehmen geltenden Wettbewerbsregeln aufheben könnten (EuGH, 21. September 2016, C-221/15, *Etablissements Fr. Colruyt NV*, ECLI:EU:C:2016:704, Randnr. 43; 23. November 2017, C-427/16 und C-428/16, « *CHEZ Elektro Bulgaria* » AD und « *FrontEx International* » EAD, ECLI:EU:C:2017:890, Randnr. 41; 25. Januar 2024, C-438/22, *Em akaunt BG EOOD*, ECLI:EU:C:2024:71, Randnr. 40). Ein Staat darf folglich nicht gegen Artikel 101 des AEUV verstoßende Kartellabsprachen vorschreiben oder erleichtern, die Auswirkungen solcher Absprachen verstärken oder seiner eigenen Regelung dadurch ihren staatlichen Charakter nehmen, dass er die Verantwortung für in die Wirtschaft eingreifende Entscheidungen privaten Wirtschaftsteilnehmern überträgt (EuGH, C-221/15, vorerwähnt, Randnr. 44; 26. Oktober 2017, C-347/16, *Balgarska energiyna borsa AD (BEB)*, ECLI:EU:C:2017:816, Randnr. 53; C-427/16 und C-428/16, vorerwähnt, Randnr. 42).

B.37. Die angefochtene Bestimmung legt das Alter fest, ab dem ein Gerichtsvollzieher, der vom König ernannt wurde, sein Amt nicht mehr ausüben darf.

Diese Bestimmung kann nicht als « Vereinbarung zwischen Unternehmen », als « Beschluss von Unternehmensvereinigungen » oder als « abgestimmte Verhaltensweise » im Sinne von Artikel 101 Absatz 1 des AEUV eingestuft werden.

Sie überträgt auch nicht die Verantwortung für in die Wirtschaft eingreifende Entscheidungen privaten Wirtschaftsteilnehmern.

Schließlich beweist kein Element, dass die angefochtene Bestimmung gegen Artikel 101 Absatz 1 des AEUV verstoßende Kartellabsprachen vorschreibt oder erleichtert oder die Auswirkungen solcher Absprachen verstärkt.

B.38. Der dritte Satz von Artikel 509 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches verstößt also nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 101 des AEUV.

B.39. Der Klagegrund ist unbegründet.

Die Vereinbarkeit mit dem Eigentumsrecht

B.40. Die klagenden Parteien führen an, dass dadurch, dass sie es einem bereits ernannten Gerichtsvollzieher verböten, seinen Beruf über ein bestimmtes Alter hinaus weiter auszuüben, der dritte und vierte Satz von Artikel 509 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022, unvereinbar seien mit Artikel 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll), da diese Gesetzesbestimmungen diesen Gerichtsvollzieher daran hinderten, über dieses Alter hinaus noch Berufseinkünfte zu erzielen, und « das Vermögen » von dessen Amtsstube « nicht gewährleisten ».

B.41. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

« Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Die vorstehenden Bestimmungen beeinträchtigen jedoch in keiner Weise das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.42. Die letztgenannte Bestimmung bietet nicht nur einen Schutz gegen eine Enteignung oder eine Eigentumsentziehung (Absatz 1 Satz 2), sondern auch gegen jeden Eingriff in das Recht auf Achtung des Eigentums (Absatz 1 Satz 1) und gegen jede Regelung der Benutzung des Eigentums (Absatz 2).

Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.43. Da Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eine analoge Tragweite hat wie diejenige von Artikel 16 der Verfassung, bilden die darin enthaltenen Garantien ein untrennbares Ganzes mit denjenigen, die in dieser Verfassungsbestimmung festgelegt sind, weshalb der Gerichtshof bei der Prüfung der angefochtenen Bestimmung die erstgenannte Bestimmung berücksichtigt.

B.44. Insoweit die Berufseinkünfte, die ein Gerichtsvollzieher erwartet nach dem in Anwendung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen bestimmten Alter zu beziehen, als « Eigentum » im Sinne von Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls eingestuft werden können, steht aus den in B.23 bis B.32 erwähnten Gründen die Einmischung in das Eigentumsrecht, das diese Gesetzesbestimmungen darstellen könnten, in einem vernünftigen Verhältnis zu der von ihnen verfolgten Zielsetzung.

B.45. Die Klagegründe sind unbegründet.

Die Vereinbarkeit mit dem Recht auf Achtung des Privatlebens

B.46. Die klagenden Parteien führen an, dass dadurch, dass sie es einem bereits ernannten Gerichtsvollzieher verböten, seinen Beruf über ein bestimmtes Alter hinaus weiter auszuüben, der dritte und vierte Satz von Artikel 509 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022, unvereinbar seien mit dem in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und in Artikel 22 der Verfassung gewährleisteten Recht auf Achtung des Privatlebens, da diese Gesetzesbestimmungen eine ungerechtfertigte Einschränkung des Rechts der Personen darstellten, die zum Gerichtsvollzieher ernannt worden seien und deren Alter höher sei als das in Anwendung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen bestimmte Alter, ihre Berufstätigkeit frei auszuüben, und da sie es den Gerichtsvollziehern, die dieses Alter erreicht hätten, unmöglich machten, noch Berufseinkünfte aus ihrer Ernennung oder der von ihnen gegründeten Amtsstube zu erzielen.

B.47. Es ist nicht Artikel 22, sondern Artikel 23 Absatz 3 Nr. 1 der Verfassung, der das Recht auf die freie Ausübung einer Berufstätigkeit gewährleistet.

B.48. Wie Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention sieht Artikel 22 der Verfassung das Recht von jedem « auf Achtung vor seinem Privatleben » vor.

B.49. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention begründet weder ein allgemeines Recht auf eine Beschäftigung noch ein Recht auf Zugang zum öffentlichen Dienst oder auf Wahl eines bestimmten Berufes (EuGHMR, Große Kammer, 25. September 2018, *Denisov gegen Ukraine*, ECLI:CE:ECHR:2018:0925JUD007663911, § 100; 24. Oktober 2023, *Pajak und andere gegen Polen*, ECLI:CE:ECHR:2023:1024JUD002522618, § 208).

Das « Privatleben » im Sinne dieser Bestimmung kann jedoch berufliche Tätigkeiten einschließen. Eine Einschränkung des Berufslebens kann eine Einmischung in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privatlebens sein, wenn diese Einschränkung Auswirkungen darauf hat, wie die betroffene Person ihre soziale Identität durch den Aufbau von Beziehungen mit anderen entwickelt, in Anbetracht des Umstandes, dass die meisten Menschen gerade in ihrem Berufsleben eine wesentliche, wenn nicht sogar die größte Gelegenheit haben, Beziehungen zur Außenwelt zu entwickeln (EuGHMR, Große Kammer, 12. Juni 2014, *Fernández Martínez gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:2014:0612JUD005603007, § 110; 27. Juni 2017, *Jankauskas*

gegen Litauen (Nr. 2), ECLI:CE:ECHR:2017:0627JUD005044609, §§ 56-57; Große Kammer, 5. September 2017, *Bărbulescu gegen Rumänien*, ECLI:CE:ECHR:2017:0905JUD006149608, §§ 70-71; 21. März 2023, *Telek und andere gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2023:0321JUD006676317, § 109).

B.50.1. Gerichtsvollzieher sind vor allem « Beamte » (Artikel 509 § 1 des Gerichtsgesetzbuches).

Artikel 509 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches verpflichtet Gerichtsvollzieher, ihr Amt grundsätzlich im Alter von 70 Jahren aufzugeben.

Artikel 509 § 1 Absatz 3 desselben Gesetzbuches erlaubt es jedoch Gerichtsvollziehern, die das Alter von 70 Jahren weniger als dreißig Jahre nach ihrer Ernennung erreichen, ihr Amt bis zum Alter von 75 Jahren weiter auszuüben.

B.50.2. Die Einschränkung des Berufslebens, die sich aus diesen Bestimmungen ergibt, beeinträchtigt nicht allgemein die Möglichkeit dieser Personen, eine soziale Identität durch den Aufbau von Beziehungen mit anderen oder Beziehungen zur Außenwelt zu entwickeln.

Diese Einschränkung stellt daher keine Einmischung in die Ausübung des Rechts auf Achtung des Privatlebens dar.

B.51. Die Klagegründe sind unbegründet.

Die Vereinbarkeit mit der Handels- und Gewerbefreiheit und mit der Unternehmensfreiheit

B.52. Die klagenden Parteien führen an, dass der dritte und vierte Satz von Artikel 509 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022, insofern sie es den Gerichtsvollziehern verböten, ihren Beruf über ein bestimmtes Alter hinaus weiter auszuüben, eine ungerechtfertigte Einmischung in die Unternehmensfreiheit, die Handelsfreiheit von Personen, die zum Gerichtsvollzieher ernannt worden seien und deren Alter das in Anwendung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen bestimmte Alter übersteige, darstellten.

B.53.1. Das Gesetz vom 28. Februar 2013, das Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches eingeführt hat, hat das so genannte d'Allarde-Dekret vom 2.-17. März 1791 aufgehoben. Dieses Dekret, das die Handels- und Gewerbefreiheit gewährleistete, hat der Gerichtshof mehrmals in seine Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung einbezogen.

B.53.2. Die Unternehmensfreiheit im Sinne von Artikel II.3 des Wirtschaftsgesetzbuches ist « unter Achtung der in Belgien geltenden internationalen Verträge, des allgemeinen rechtlichen Rahmens der Wirtschaftsunion und der Währungseinheit, so wie er durch oder aufgrund der internationalen Verträge und des Gesetzes festgelegt ist » (Artikel II.4 desselben Gesetzbuches) auszuüben.

Die Unternehmensfreiheit ist also in Verbindung mit den anwendbaren Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union zu betrachten, sowie mit Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, anhand dessen der Gerichtshof eine direkte Prüfung vornehmen darf, da es sich um eine Regel der Zuständigkeitsverteilung handelt.

Schließlich wird die Unternehmensfreiheit ebenfalls durch Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet.

B.53.3. Die Unternehmensfreiheit kann nicht als eine absolute Freiheit angesehen werden. Sie verhindert nicht, dass der zuständige Gesetzgeber die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen regelt. Er würde nur unvernünftig auftreten, wenn er die Unternehmensfreiheit einschränken würde, ohne dass dies in irgendeiner Weise notwendig wäre oder wenn diese Einschränkung dem angestrebten Ziel gegenüber unverhältnismäßig wäre.

Die Unternehmensfreiheit « ist im Zusammenhang mit ihrer gesellschaftlichen Funktion zu sehen ». Sie kann daher « einer Vielzahl von Eingriffen der öffentlichen Gewalt unterworfen werden, die im allgemeinen Interesse die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit beschränken können » (EuGH, Große Kammer, 22. Januar 2013, C-283/11, *Sky Österreich GmbH*, ECLI:EU:C:2013:28, Randnrn. 45 und 46; Große Kammer, 21. Dezember 2016, C-201/15, *AGET Iraklis*, ECLI:EU:C:2016:972, Randnrn. 85 und 86).

B.54. Ein Gerichtsvollzieher ist ein « Beamter » und ein « ministerieller Amtsträger », der diesen Urkunden Authentizität verleiht (Artikel 509 § 1 Absätze 1 und 2 des Gerichtsgesetzbuches). Er nimmt Aufgaben wahr, die für das Gerichtswesen wesentlich sind.

Die Regeln des Gerichtsgesetzbuches in Bezug auf die Dauer des Amtes des Gerichtsvollziehers hängen mit der öffentlichen Ordnung zusammen.

Die angefochtenen Bestimmungen verstoßen nicht gegen die Unternehmensfreiheit.

B.55. Der Klagegrund ist unbegründet.

Die Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze

B.56. Die klagenden Parteien führen einen Verstoß durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Nichtrückwirkung der Gesetze an, insofern das Verbot, den Beruf des Gerichtsvollziehers über ein bestimmtes Alter hinaus auszuüben, das in diesen Bestimmungen vorgesehen sei, auf Gerichtsvollzieher Anwendung finde, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen noch nicht wegen ihres Rücktritts oder ihrer Absetzung endgültig aufgehört hätten, ihr Amt auszuüben, (zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8006 und achter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8043).

B.57. Wie in B.5 erwähnt, sind die angefochtenen Bestimmungen am 1. Januar 2023 in Kraft getreten.

Weder diese noch Bestimmungen noch irgendeine andere unterscheidet zwischen einerseits einem nach diesem Datum ernannten Gerichtsvollzieher und andererseits einem Gerichtsvollzieher, der vorher ernannt wurde und zu diesem Datum noch nicht aus einem der vorerwähnten Gründe endgültig aufgehört hatte, sein Amt auszuüben.

Das von den angefochtenen Bestimmungen vorgesehene Verbot findet somit Anwendung auf die einen wie die anderen.

B.58. Die Nichtrückwirkung von Gesetzen ist eine Garantie zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit.

Eine Regel kann nur als rückwirkend eingestuft werden, wenn sie auf Fakten, Handlungen oder Situationen Anwendung findet, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens endgültig abgeschlossen waren.

B.59. Durch die angefochtenen Bestimmungen wird kein königlicher Erlass zur Ernennung eines Gerichtsvollziehers, der vor dem 1. Januar 2023 ergangen ist, abgeändert.

Sie haben das Ziel, ein Ende des Zeitraums festzulegen, in dem eine Person, die zum Gerichtsvollzieher ernannt wird, das Recht hat, dieses Amt auszuüben. Dieser Zeitraum ist eine Situation, die erst endgültig abgeschlossen ist, wenn sie durch das Versterben, durch den Rücktritt oder durch die Absetzung des Gerichtsvollziehers endet.

Die von den angefochtenen Bestimmungen vorgesehenen Regeln sind folglich nicht rückwirkend, insofern sie auf Gerichtsvollzieher Anwendung finden, die ihr Amt vor ihrem Inkrafttreten noch nicht endgültig aufgehört haben auszuüben.

B.60. Die Klagegründe sind unbegründet.

Die Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens

B.61. Die klagenden Parteien machen einen Verstoß durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz des berechtigten Vertrauens geltend, insofern das Verbot, den Beruf des Gerichtsvollziehers über ein bestimmtes Alter hinaus auszuüben, gegen die berechtigten Erwartungen der Gerichtsvollzieher, die vor dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ernannt worden sind, verstoßen würde (dritter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8006).

B.62. Wie in B.2.1 erwähnt, bestimmte Artikel 509 § 1 des Gerichtsgesetzbuches vor seiner Abänderung durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022, dass die Gerichtsvollzieher auf Lebenszeit ernannt werden.

B.63. Gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nicht aus dem bloßen Grund verstoßen, dass eine neue Bestimmung die Erwartungen von Personen, die mit der Beibehaltung der vorherigen Politik gerechnet hatten, vereitelt. Damit nicht jegliche Gesetzesänderung oder jede vollständig neue Regelung unmöglich gemacht wird, kann nicht angenommen werden, dass eine neue Bestimmung aus dem bloßen Grund gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen würde, dass durch sie die Anwendungsbedingungen der früheren Rechtsvorschriften geändert werden. Es obliegt grundsätzlich dem Gesetzgeber, wenn er beschließt, eine neue Regelung einzuführen, zu beurteilen, ob es notwendig oder sachdienlich ist, diese mit Übergangsmaßnahmen zu versehen. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung wird nur verletzt, wenn die Übergangsregelung oder ihr Fehlen zu einem nicht vernünftig zu rechtfertigenden Behandlungsunterschied führt oder wenn der Grundsatz des berechtigten Vertrauens übermäßig beeinträchtigt wird. Dieser Grundsatz steht in engem Zusammenhang mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit, der es dem Gesetzgeber verbietet, ohne objektive und vernünftige Rechtfertigung das Interesse der Rechtsunterworfenen daran, die Rechtsfolgen ihrer Handlungen vorhersehen zu können, zu beeinträchtigen.

B.64. Die klagenden Parteien in der Rechtssache Nr. 8006 konnten nicht darauf vertrauen, dass der Gesetzgeber für das Amt des Gerichtsvollziehers nie eine Altersgrenze einführt. Der Umstand, dass sich der Gesetzgeber im Rahmen der Annahme des Gesetzes vom 7. Januar 2014 noch dafür entschieden hat, keine Altersgrenze einzuführen, ändert daran nichts.

B.65. Die Einführung der Altersgrenze geht überdies mit Übergangsbestimmungen einher. Wie in B.25 erwähnt, verschiebt Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 die Anwendung der angefochtenen Bestimmungen, die am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, für die Gerichtsvollzieher, die die Altersgrenze vor dem 1. Januar 2023 erreicht haben, auf den 1. Januar 2026, was ihnen Zeit gibt, sich darauf vorzubereiten. Zugleich ermöglicht es Artikel 509 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, wie in B.24 erwähnt, den Gerichtsvollziehern, die das Alter von 70 Jahren weniger als 30 Jahre nach ihrer Ernennung erreichen, ihr Amt über dieses Alter hinaus und spätestens bis zum Alter von 75 Jahren weiter auszuüben.

B.66. Der Klagegrund ist unbegründet.

Die Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Bezug auf die Gleichbehandlung oder den Behandlungsunterschied zwischen den Gerichtsvollziehern und anderen Berufen

B.67. Die klagenden Parteien führen an, dass der dritte und vierte Satz von Artikel 509 § 1 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022, insofern sie einen bereits ernannten Gerichtsvollzieher daran hinderten, seinen Beruf über das Alter von 70 Jahren weiter auszuüben, zu mehreren Gleichbehandlungen und Behandlungsunterschieden führten, insbesondere zu

- einer Gleichbehandlung von einerseits den Gerichtsvollziehern und andererseits den Notaren (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8006 und zweiter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8043) und den Magistraten des gerichtlichen Standes (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8043);

- einem Behandlungsunterschied zwischen einerseits den Gerichtsvollziehern und andererseits anderen Personen, die einen freien Beruf ausüben, wie Rechtsanwälte, Architekten, Ärzte und Buchprüfer (erster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8026 und vierter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8043) und Rechtsanwälte beim Kassationshof (sechster Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8043).

B.68.1. Aufgrund von Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. Ventôse des Jahres XI « zur Organisierung des Notariats » werden Notare bis zur Altersgrenze von 70 Jahren ernannt.

B.68.2. Aufgrund von Artikel 383 des Gerichtsgesetzbuches werden Mitglieder des Kassationshofes am Ende des Monats, im Laufe dessen sie das Alter von 70 Jahren erreichen, in den Ruhestand versetzt. Für die Mitglieder der anderen Rechtsprechungsorgane ist dieses Alter auf 67 Jahre festgesetzt. Aufgrund von Artikel 383^{ter} des Gerichtsgesetzbuches können die Magistrate des gerichtlichen Standes auf ihren Antrag hin und nach einer mit Gründen versehenen Stellungnahme ihres Korpschefs jedoch vom König die Erlaubnis erhalten, ihr Amt

bis zum Alter von siebenzig Jahren beziehungsweise dreiundsiebzig Jahren beim Kassationshof weiter auszuüben. Die Erlaubnis ist ein Jahr gültig und erneuerbar.

B.68.3. Keine Bestimmung hindert einen Rechtsanwalt, einen Architekten, einen Arzt oder einen Buchprüfer daran, seine Tätigkeit über ein bestimmtes Alter hinaus auszuüben.

B.68.4. Schließlich werden nach Artikel 478 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches die Rechtsanwälte beim Kassationshof vom König ernannt, der ebenfalls die Anzahl der Personen bestimmt, die dieses Amt ausüben dürfen. Keine Bestimmung verbietet es einem Rechtsanwalt beim Kassationshof, seine Tätigkeit über ein bestimmtes Alter hinaus auszuüben.

B.69. Gerichtsvollzieher haben eine besondere Rechtsstellung. Sie üben nicht einfach bloß einen freien Beruf aus, sondern sind « Beamte », die vom Gesetzgeber oder vom König mit der Ausführung der amtlichen Aufgaben beauftragt sind, mit denen sie Unterstützung bei der Ausführung des öffentlichen Dienstes der Justiz leisten und für die sie eine Monopolstellung erhalten haben (Artikel 509 § 1 des Gerichtsgesetzbuches). Sie werden vom König ernannt (Artikel 509 § 1 Absatz 3 desselben Gesetzbuches), der ihre Anzahl pro Gerichtsbezirk festlegt (Artikel 518 Absatz 1 desselben Gesetzbuches, ersetzt durch Artikel 225 des Gesetzes vom 25. April 2014).

B.70. Der Behandlungsunterschied zwischen oder die Gleichbehandlung von bestimmten Personenkategorien, der bzw. die sich aus der Anwendung unterschiedlicher Regelungen oder gleicher Regelungen auf unterschiedliche Ämter ergibt, ist nicht an sich diskriminierend. Es ist zulässig, dass bei einem eingehenden Vergleich der beiden Rechtsstellungen Behandlungsunterschiede oder Gleichbehandlungen sichtbar werden – einmal in der einen Richtung, einmal in der anderen Richtung. Es könnte nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der Behandlungsunterschied oder die Gleichbehandlung, der bzw. die sich aus der Anwendung dieser Regelungen ergibt, zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Personen führen würde.

B.71. Aus den in B.23 bis B.27 genannten Gründen hat die angefochtene Bestimmung keine unverhältnismäßigen Folgen.

B.72. Die Klagegründe sind unbegründet.

In Bezug auf Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022

B.73. Schließlich führen die klagenden Parteien einen Verstoß durch Artikel 39 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 2022 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung an, insofern er zu einem Behandlungsunterschied zwischen zwei Kategorien von Gerichtsvollziehern führe, die am 1. Januar 2023 zwischen 60 und 70 Jahre alt waren: einerseits diejenigen, die jünger waren als 67 Jahre, und andererseits diejenigen, die älter waren als 67 Jahre (fünfter Klagegrund in der Rechtssache Nr. 8026).

B.74. Es ist einer Übergangsregelung inhärent, dass unterschieden wird zwischen Personen, die von der in den Anwendungsbereich der Übergangsregelung fallenden Rechtslage betroffen sind, und Personen, die von der in den Anwendungsbereich der neuen Regelung fallenden Rechtslage betroffen sind. Ein solcher Unterschied stellt für sich genommen keinen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung dar. Jede Gesetzesänderung würde unmöglich, wenn man davon ausgehen würde, dass eine Übergangsbestimmung nur aus dem Grund gegen diese Verfassungsbestimmungen verstoßen würde, dass sie von den Anwendungsmodalitäten der neuen Regelung abweicht.

Übergangsmaßnahmen müssen jedoch allgemein sein und auf objektiven und sachdienlichen Kriterien beruhen, die begründen, warum für gewisse Personen zeitweise Maßnahmen gelten, die von der durch die neue Norm festgelegten Regelung abweichen.

B.75.1. Bei den Vorarbeiten zum Gesetz vom 26. Dezember 2022 hat der Gesetzgeber betont, dass diese Übergangsregelung sowie die in Artikel 509 § 1 Absatz 3 vierter Satz des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Möglichkeit, den Beruf des Gerichtsvollziehers bis zum Alter von 75 Jahren auszuüben, « den menschlichen Aspekt berücksichtigt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-2994/004, S. 12). Aber wie der Gesetzgeber ebenfalls betont hat, « muss irgendwo eine Grenze gezogen werden » (ebenda).

B.75.2. Ein Zeitraum von drei Jahren gibt den betroffenen Gerichtsvollziehern ausreichend Zeit, um sich auf die Anwendung der Altersgrenze vorzubereiten. Wie in B.26

erwähnt, ist es den Betroffenen außerdem nicht verwehrt, noch über das Alter von 70 Jahren hinaus eine andere Berufstätigkeit auszuüben.

B.76. Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

weist die Klagen zurück.

Erlassen in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Dezember 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Pierre Nihoul